



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellkunde



Fachbereich

Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-111

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

07. März 2013

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Laubach**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N 117 / 2400 in der Gemarkung Laubach wird genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Laubach	5	2	391.819 - 5.545.139
Laubach	5	1	391.694 - 5.545.471

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

III.



Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Unser Zeichen: 61.1/620-27/10

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich

Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.2 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.3 Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr – Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**
- 2.6.8 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Nordex – einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens der IEL GmbH, Gutachten-Nr. 2890-12-L1, vom 13.06.2012 mit dem Nachtrag vom 21.02.2013, Nachtrags-Nr. 2890-13-L3



- der Schattenwurfprognose der IEL GmbH, Auftrags-Nr. 2890-12-S1, vom 26.06.2012 mit dem Nachtrag vom 22.02.2013, Nachtrags-Nr. 2890-13-S2

sowie folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen:

Windenergieanlage WEA 69

Nordex Typ N117/2400, Nabenhöhe 141 m, Rotordurchmesser 117 m, Nennleistung 2,4 MW, Koordinaten (hier: UTM WGS 84, Zone 32): Rechtswert 391.819; Hochwert 5.545.139

Windenergieanlage WEA 70

Nordex Typ N117/2400, Nabenhöhe 141 m, Rotordurchmesser 117 m, Nennleistung 2,4 MW, Koordinaten (hier: UTM WGS 84, Zone 32): Rechtswert 391.694; Hochwert 5.545.471

2.7.1 Schall

- 2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 69 und WEA 70 gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 02 Birkenstr. 17, Laubach	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 05 Grundhof 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08 Binnenbergermühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 10 Fichtenweg 6, Hollnich	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	55 dB(A)	40 dB(A)

- 2.7.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage WEA 69:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 02 Birkenstr. 17, Laubach	29,7 dB(A)
IP 05 Grundhof 1	38,0 dB(A)
IP 08 Binnenbergermühle	32,2 dB(A)
IP 10 Fichtenweg 6, Hollnich	26,3 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	27,1 dB(A)

Windenergieanlage WEA 70:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 02 Birkenstr. 17, Laubach	30,3 dB(A)
IP 05 Grundhof 1	33,5 dB(A)
IP 08 Binnenbergermühle	28,9 dB(A)
IP 10 Fichtenweg 6, Hollnich	28,8 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	28,1 dB(A)

- 2.7.1.3 Zur Einhaltung der unter 2.7.1.2 genannten Immissionsanteile dürfen die zwei Windenergieanlagen den nachstehend genannten Schalleistungspegel inklusive Impuls- und Tonzuschlägen, jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, nicht überschreiten:

105,0 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,4 MW

- 2.7.1.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der zwei Windenergieanlagen ist die Einhaltung der unter 2.7.1.3 festgeschriebenen Schalleistungspegel durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage **WEA 69** nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden und ist mit einer Ausbreitungsberechnung zu verknüpfen, die nachweisen muss, dass an dem unter 2.7.1.1 genannten Immissionsort **IP 08 Binnenbergermühle** der zur Nachtzeit gültige Immissionsrichtwert von **45 dB(A)** unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung eingehalten wird. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 2.7.1.5 Die unter 2.7.1.4 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen. Die Messberichte sind gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.
- 2.7.1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 69 und WEA 70, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 2.7.1.7 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.7.2 Schattenwurf

- 2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an dem Immissionspunkt

IP 07 Gesellschaftsmühle

durch die Windenergieanlagen WEA 69 und WEA 70 kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung die maximal zulässige Schattenwurfzeit von 30 Stunden pro Jahr bereits ausgeschöpft wird.

- 2.7.2.2 An dem unter 2.7.2.1 genannten Immissionspunkt müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.